



THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Bemerkung in eigener Sache.....	2
Kunden- und Lieferantenliste 2014 (Art. 21 DL 78/2010)	2
Meldung der privat verwendeten Firmengegenstände und der Finanzierungen / Kapitaleinlagen.....	5



WIRTSCHAFT & STEUERN

Bemerkungen in eigener Sache

Das vorliegende Sonderrundschreiben informiert Sie über die anstehenden Fälligkeiten der, in den letzten Jahren eingeführten Meldungen. Weiteres bitten wir Sie, uns Unterlagen zukommen zu lassen. Damit es für Sie leichter ersichtlich ist, welche Unterlagen wir benötigen, haben wir den Bereich besonders markiert. Mit der nachfolgend abgebildeten Sprechblase werden Sie darauf aufmerksam gemacht.

Zu erledigen

Kunden- und Lieferantenliste 2014 (Art. 21 DL 78/2010)

Am 10. Oktober 2013 wurde von der Agentur der Einnahmen der Mehrzweckvordruck veröffentlicht, mit welchem u.a. folgende Meldungen gemeldet werden müssen:

- **Kunden- und Lieferantenliste;**
- Black List Meldung;
- Meldung der steuerfreien Einkäufe aus San Marino;
- Meldung der Barzahlungen von Nicht-EU Ausländer bis zu € 15.000

Für detaillierte Informationen verweisen wir auf unser **Sonderrundschreiben "Neuer Mehrzweckvordruck"**, welches unter dem Link <http://www.ausserhofer.info/docman/106-rundschreiben-neuer-mehrzweckvordruck-1/file> heruntergeladen werden kann.

Die Fälligkeiten für die Meldung der Kunden- und Lieferantenliste sind:

Geschäftsjahr	Subjekte mit monatlicher MwSt. Abrechnung	Alle anderen Subjekte
2014	10. April 2015	20. April 2015

Verpflichtete Subjekte

Zur Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste sind grundsätzlich alle MwSt.-Subjekte verpflichtet. In der Meldung müssen alle MwSt.-relevante Umsätze, also sämtliche Umsätze welche in der MwSt.-Jahreserklärung erfasst werden und unabhängig vom Gegenwert der Operation, anzugeben. Die Ausnahme bilden jene Umsätze,



welche bereits in anderen Meldungen an die Agentur der Einnahmen erfasst werden (z.B. Intrastat-Meldung, Black-List Meldung, Zollabfertigungen...).

Im Nachfolgenden finden Sie die vollständige Liste:

Verpflichtete Subjekte	Befreite Subjekte
Kapital- und Personengesellschaften, Einzelunternehmen und Freiberufler	Regime der Minimalsteuerzahler ("Super minimi"), Art. 27, Abs. 1-2 des DL 98/2011
Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden und andere Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, nur für den gewerblichen Bereich	Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden und andere Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, nur für den institutionellen Bereich
Unternehmer mit vereinfachter Buchhaltung	Nicht gewerbliche Körperschaften ohne MwSt. Nummer (z.B. Vereine im Volontariat...)
Altersheime nach öffentlichem Recht, s.g. Ö.B.P.B. (Öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste)	Vereine mit MwSt.-Nummer (auch 389/1991), nur für den institutionellen Bereich
Regime der Minimalsteuerzahler ("ex minimi"), Art. 27, Abs. 3-5 des DL 98/2011	
Subjekte mit neuer Produktionstätigkeit ("nuove iniziative produttive"), Art. 13 des Ges. 388/2000	
Landwirtschaftliche Betriebe (u.a. befreite Landwirte)	
Nicht ansässige Unternehmen (Betriebsstätte, Direktregistrierung bzw. Fiskalvertreter in Italien)	
Konkursverwalter	
Subjekte mit Option für Art. 36-bis lt. DPR 633/72	
Vereine mit MwSt.-Nummer (auch 398/1991), nur für den gewerblichen Bereich	

Neuerungen für 2014

Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Während für die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Eigenverwaltungen) für die Jahre 2012 und 2013 eine allgemeine Befreiung vorgesehen war, muss nun für das Jahr 2014 die Kunden- und Lieferantenliste übermittelt werden, jedoch nur für den gewerblichen Bereich und nur für jene Umsätze, welche nicht mit der elektronischer Fakturierung durchgeführt werden. Für 2015 müsste somit ab 01. April eine Befreiung für die erhaltenen Rechnungen gelten.

Tourismusbetriebe (Hotels, Gasthöfe etc.) und Einzelhändler

Für die Jahre 2012 und 2013 waren die Tourismusbetriebe und Einzelhändler von der Meldung der ausgestellten Rechnungen über einem Betrag von € 3.600 befreit. Ab dem Jahr 2014 müssen für diese Betriebe die gesamten Ausgangsrechnungen, unabhängig vom Betrag, gemeldet werden.



Kunden mit eigener Buchhaltung

Für die Kunden mit eigener Buchhaltung können wir die telematische Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2014 vornehmen. Für die telematische Übermittlung benötigen wir hierfür eine Datei, welche nach den spezifischen technischen Anleitungen der Agentur der Einnahmen zu erstellen ist.

Im Normalfall hat der jeweilige Softwarehersteller bereits das Modul für das Buchhaltungsprogramm installiert, da die Datei schon für das Jahr 2013 ausgelesen werden musste. Da sich die Modalitäten für das Jahr 2014 nicht geändert haben, dürfte die Auslesung der Datei keine weiteren Probleme bereiten. Wir bitten Sie, uns diese Datei per E-Mail oder sonstigem Datenträger innerhalb **Freitag, 27. März 2015** zukommen zu lassen.



Zu erledigen

Für Vereine, welche keine elektronische Buchhaltung führen und für andere Kunden, welche keine Möglichkeit haben, eine Datei aus ihrem Programm auszulesen, bieten wir als Kanzlei eine Excel-Vorlage an, in welcher die Daten zwar manuell eingegeben werden müssen, welche wir dann aber in unser Programm einlesen können.

Falls Sie an einer solchen Vorlage interessiert sind, bitten wir Sie, sich mit Herrn Markus Hofer in Verbindung zu setzen.



Meldung der privat verwendeten Firmengegenstände und der Finanzierungen / Kapitaleinlagen

Mit der Augustverordnung 2011 (DL 138/2011) wurde eine Meldevorschrift für Einzelunternehmen und Gesellschaften eingeführt, welche abzielt, die privat genutzten Firmengegenstände und die gewährten Finanzierungen und Kapitaleinlagen von Gesellschaftern und Familienangehörigen von Einzelunternehmen zu melden.

Während die Fälligkeit allgemein mit 30. April des darauffolgenden Jahres angegeben wurde, hat die Agentur der Einnahmen in einer Aussendung (Schreiben Nr. 54581/2014) bekanntgegeben, dass die Fälligkeit grundsätzlich auf den 30. Oktober des darauffolgenden Jahres verlegt wird.

Für detaillierte Informationen verweisen wir auf unser **Sonderrundschreiben "Private Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern und Finanzierungen"**, welches auf unserer Webseite www.ausserhofer.info heruntergeladen werden kann.

Im Folgenden finden Sie eine Tabelle, welche Subjekte zur Meldung verpflichtet und welche davon befreit sind.

Verpflichtete und befreite Subjekte

Verpflichtete Subjekte	Befreite Subjekte
Einzelunternehmen	Freiberufler
Personengesellschaften	Freiberuflervereinigungen
Kapitalgesellschaften	Einfache Gesellschaften („società semplici“)
Genossenschaften	Nicht gewerbliche Körperschaften (ohne Unternehmertätigkeit)
Nicht ansässige Unternehmen (Betriebsstätten in Italien)	Landwirtschaftliche Unternehmen mit Bodenerträgen

A) Private Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern

Die Meldungspflicht besteht nur, falls

- betriebliche Wirtschaftsgüter Gesellschaftern oder Familienangehörigen von Gesellschaftern oder Einzelunternehmen zur Verwendung oder Nutzung überlassen wurden und
- sich ein Differenzbetrag zwischen Marktwert und dem dafür gezahlten Entgelt ergibt.



Welche Güter müssen gemeldet werden?

Laut der Verordnung Nr. 94902 vom 02. August 2013 müssen folgende Güter und die dazugehörigen Daten gemeldet werden:

Art der Wirtschaftsgüter	Anzugebende Daten
Personenkraftwagen und andere Fahrzeuge	Fahrgestellnummer („Telaio“)
Boote	Länge
Flugzeuge	Motorleistung in KW
Immobilien	Gemeinde, Provinz, Blatt und Parzelle
Andere Wirtschaftsgüter (mit Wert > 3.000 Euro)	

B) Finanzierungen und Kapitaleinlagen

Bis zum 30. Oktober 2015 müssen ebenfalls alle getätigten Finanzierungen und Kapitaleinlagen des Jahres 2014 gemeldet werden.

Welche Finanzierungen müssen gemeldet werden?

Es müssen nur die gewährten Finanzierungen der Gesellschafter und Familienangehörigen von Einzelunternehmer gemeldet werden. Angegeben müssen alle Finanzierungen und Kapitaleinlagen eines Geschäftsjahres, welche in der Summe die Schwelle von Euro 3.600,00 übersteigen, wobei eventuelle Rückzahlungen der Gesellschaft nicht anzugeben sind.

Ausfüllen Formulare - Anhang

Kunden mit Buchhaltung in der Kanzlei

Nachdem bestimmte Sachverhalte bereits aus der Buchhaltung ersichtlich sind, wird der Sachbearbeiter überprüfen, ob die Voraussetzung besteht, evtl. privat genutzte betriebliche Wirtschaftsgüter zu melden. Diesbezüglich werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen, um die weiteren Schritte abzuklären.

Dasselbe gilt für die Finanzierungen und Kapitaleinlagen. Für Kunden mit vereinfachtem System sind jedoch bestimmte Sachverhalte (z.B. Finanzierungen und Kapitaleinlagen) nicht ersichtlich. Die Agentur der Einnahmen hat in diesem Fall erklärt, dass Unternehmen mit vereinfachtem System nur eine Meldung vornehmen müssen, falls sie ein eigenes Bankkonto zur Durchführung der Geschäftsvorfälle benutzen.



Kunden mit eigener Buchhaltung

Im Anhang an das Sonderrundschreiben senden wir Ihnen zwei Vordrucke für die Mitteilung der entsprechenden Daten an unsere Kanzlei. Grundsätzlich wird sich derjenige um die Meldung kümmern, welcher auch die Bilanz kontrolliert. Jedoch bitten wir Sie bereits im Vorhinein uns evtl. privat genutzte Wirtschaftsgüter und getätigte Finanzierungen mitzuteilen.

Im **ersten Vordruck** sind sämtliche Angaben zu den privat verwendeten Gütern zu machen. Der Vordruck ist für jeden Gesellschafter bzw. jeden Familienangehörigen von Gesellschaftern und Einzelunternehmern, welche die Güter privat nutzen, separat auszufüllen.

 Zu erledigen

Im **zweiten Vordruck** sind sämtliche Angaben zu den Finanzierungen oder Kapitaleinlagen zu machen. Der Vordruck ist für jeden Gesellschafter bzw. Familienangehörigen von Einzelunternehmen separat auszufüllen. Weiteres bitten wir Sie, uns auf dem Formular anzukreuzen, ob Sie die Finanzierung melden möchten oder nicht. Für eventuelle Unklarheiten bitten wir Sie, sich an Herrn Markus Hofer zu wenden.

Falls keine betrieblichen Wirtschaftsgüter privat verwendet wurden bzw. keine Finanzierungen oder Kapitaleinlagen getätigt wurden, bitten wir Sie, uns auf jeden Fall den **dritten Vordruck** auszufüllen und diesen unterschrieben an uns zurückzuschicken.

Wir bitten Sie, uns bis **innerhalb Freitag, 27. März 2015** die Formulare zukommen zu lassen. Nach Auswertung werden wir Sie über die weiteren Schritte informieren.

dr. Markus Hofer

